

Gewässerordnung

Angelsportverein Bergen e.V.

unter Beachtung der Tierschutz-, Fischerei- und Naturschutzgesetze

1 Allgemeines

- 1.1 Die Gewässerordnung des Vereins soll die Ausübung des Angelns durch die organisierten Vereinsangler und Gastangler, sowohl im zwischenmenschlichen- kameradschaftlichen Bereich, im Verhalten gegenüber der Natur, als auch im Verhalten gegenüber den Tieren regeln.
- 1.2 Die Gewässerordnung ist für alle Mitglieder des Vereins sowie für alle Gastangler verbindlich
- 1.3 Verstöße gegen die Gewässerordnung werden gemäß der Satzung des Vereins geahndet. Siehe Satzung §4 und §12.

2 Fischereiaufseher

- 2.1 Die Mitglieder des ASV Bergen sowie alle Gastangler sind verpflichtet sich den Fischereiaufsehern gegenüber auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.

3 Fischereipapiere und Ausweise

- 3.1 Die Mitglieder des ASV Bergen sowie alle Gastangler sind verpflichtet die im Absatz 3.2. aufgeführten Papiere bei sich zu führen.
- 3.2 a. Mitglieder
 - Personalausweis und / oder Fischereischein
 - Gültiger Erlaubnisschein
- b. Gastangler
 - Personalausweis und / oder Fischereischein
 - Gültiger Erlaubnisschein / Gastanglerschein

4 Verpflichtungen des Erlaubnisscheininhabers

- 4.1 Bei Fischsterben, Auftreten von Fischkrankheiten, bei schweren Schädigungen der Natur allgemein und der Gewässer im Besonderen sowie bei Fischwilderei ist jeder Angler verpflichtet dem Vereinsvorstand (siehe Punkt 14) unverzüglich Meldung zu erstatten.
- 4.2 Jeder Angler ist zur Ordnung am Gewässer verpflichtet. Sämtlicher Müll ist vernünftigerweise zur Vermeidung von Müllanhäufungen mitzunehmen. Achtung! Das Angeln an verschmutzten Plätzen ist an den gesamten Vereinsgewässern verboten. Wer an einem vermüllten Platz fischen möchte, muss vorher den Müll aufräumen, um hier angeln zu dürfen.
- 4.3 Jedes arbeitsfähige Mitglied nimmt freiwillig an vom Verein organisierten Arbeitseinsätzen teil.
- 4.4 Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Angler nicht behindert werden.
- 4.5 **Das Anlegen von Angelplätzen ist Vereinssache, das bedeutet kein eigenmächtiges Anlegen von Angelplätzen.**
- 4.6 Der Uferbereich ist mit Rücksicht auf Flora und Fauna zu betreten. Das Uferbetretungsrecht gilt nur zur Ausübung der Angelei, der Durchführung von Kontrollgängen oder bei Arbeitseinsätzen.
- 4.7 Nistplätze brütender Vögel sind vor Störungen zu bewahren.

5 Verhalten am Wasser

- 5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet sich am Wasser so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
- 5.2 Angeln dient der Erholung, daher sind alle Störungen wie laute Musik und Trinkgelage untersagt.
- 5.3 **Offenes Feuer ist strengstens an unseren Teichen verboten, hierzu gehören alle sichtbaren Flammen!**
In Deutschland ist offenes Feuer im Wald verboten!
- 5.4 Das Parken für Mitglieder und Gastangler hat nur auf dem Vereinsparkplatz "Escheder Straße" oder am Straßenrand der Straße „Dicksberg“ zu erfolgen.
- 5.5 Das Betreten und Befahren des Bereiches der Wochenendhäuser auf der Nordwestseite des Kiesteiches Bergen II ist für nichtansässige Mitglieder und Gastangler nicht erlaubt. Stege und Badestellen in diesem Bereich dürfen nicht betreten werden.

6 Bootsbenutzung

- 6.1 Bootsangeln ist nur auf den Kiesteichen Bergen II, III und IV erlaubt. Vortrieb nur mit Muskelkraft oder E-Motor.
- 6.2 Schleppangeln darf nur mit Muskelkraft durchgeführt werden.
- 6.3 Beim Ansitzangeln muss das Boot auf geeignete Weise festgelegt sein.

7 Der waidgerechte Fischfang

- 7.1 Größere Fische sind nach dem Biss und Drill schonend mit Hilfe geeigneter Landungshilfen zu landen.
- 7.2 Mäßige Fische, deren Länge im Bereich des Entnahmefensters liegt und die zum Verzehr bestimmt sind, sind nach dem Betäuben waidgerecht zu töten.
- 7.3 Untermaßige, geschonte Fische und größere Fische, siehe Entnahmefenster, sind besonders sorgsam zu behandeln und zurückzusetzen.
- 7.4 Es ist verboten mehr Köderfische als für den unmittelbaren Bedarf zu fangen.
- 7.5 Es dürfen nur tote Weißfische und Barsche als Köderfische verwendet werden.
- 7.6 Es dürfen keine lebenden Wirbeltiere als Köder benutzt werden. Auch dürfen keine Edelfische (Karpfen, Schleie...) als Köderfische verwendet werden. Gefangene Graskarpfen und Zwergwelse dürfen nicht in das Gewässer zurück gesetzt werden!
- 7.7 Während der Raubfischschonzeit ist das Angeln mit totem Köderfisch und das Spinnangeln verboten.
- 7.8 Es ist verboten Fische zu greifen, zu stechen, zu schießen, mit Schlingen oder elektrischen Strom zu fangen, Fisch mit Explosivmitteln und ähnlich wirkenden Stoffen zu fangen sowie Gifte und ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden.
- 7.9 Bei privaten Angeln ist das Hältern der Fische nicht gestattet.
- 7.10 **In unseren Gewässern ist eine maximale Anfuttermenge von 2kg pro Tag festgelegt.**

Restfutter darf nicht in unseren Teichen verklappt werden!

8 Mindestmaße und Schonzeiten

Fischart	Mindestmaß und Entnahmefenster	Schonzeiten
Aal	45 cm	
Barsch	20 cm - 40cm	
Hecht	50 cm	01.02.- 30.04.
Karpfen	40 cm – 80cm	
Karause, Giebel	25 cm - 35cm	
Schleie	30 cm - 45cm	
Plötze, Rotfeder	20 cm	
Brassen, Güster	30 cm - 45cm	
Zander	50 cm - 75cm	01.02.- 30.04.
Wels	50 cm	

9 Schongebiete

- 9.1 Regenrückhaltebecken Bergen
 - kein Schongebiet
- 9.2 Kiesteich Bergen I
 - Nordostecke, ausgeschildert und mit Seil abgesperrt
- 9.3 Kiesteich Bergen II
 - Gesamte Nordwestseite im Bereich Wochenendhäuser
 - Südostseite mit Schilf- und Flachwasserzone
- 9.4 Kiesteich Bergen III
 - Schilfbucht Ostseite
- 9.5 Kiesteich Bergen IV
 - Nordbucht im Bereich der Siedlung, ausgeschildert
 - Schongebiet am gesamten Südwestufer mit seinem breiten Schilfgürtel
 - 20 m Abstand ist einzuhalten von 01.04. bis 15.07. des Jahres

10 Fangbeschränkungen (hier Entnahmebeschränkung!)

- 10.1 Karpfen, Schleie, Hecht, Zander: 2 Stück pro Tag, maximal 5 Stück im Monat

11 Zulässige Fanggeräte

11.2 Mitglieder:

Regenrückhaltebecken Bergen: 1 Friedfischangel oder 1 Friedfischangel und 1 Raubfischangel oder nur 1 Spinnangel oder 1 Flugangel

- 11.3 Kiesteiche Bergen I, II, III und IV: 3 Friedfischangeln oder 2 Friedfischangeln und 1 Raubfischangel oder nur 1 Spinnangel oder 1 Flugangel

11.4 Gastangler:

Kiesteiche Bergen I, II und III: 2 Friedfischangeln oder 1 Friedfischangel und 1 Raubfischangel oder nur 1 Spinnangel oder 1 Flugangel

- 11.5 Ausgelegte Angeln müssen beaufsichtigt und in greifbarer Nähe abgelegt werden.

12 Fangverbote

- 12.1 Das Angeln in Schon- oder Laichgebieten ist verboten.
Diese Zonen sind vor Ort gekennzeichnet oder in Informations- und Gewässerskizzen eingetragen.
- 12.2 Flusskrebse und Teichmuscheln sind umgehend und schonend zurück zu setzen.
- 12.3 Es ist verboten folgende Fischarten zu entnehmen: Bitterling, Moderlieschen
- 12.4 Das Nachtangeln im Regenrückhaltebecken Bergen ist generell verboten.
- 12.5 Das Nachtangeln ist für Gastangler in Vereinsgewässern verboten.

13 Ergänzende Bestimmungen

- 13.1 Das Eisangeln erfolgt auf eigene Gefahr. Eislöcher müssen nach Beendigung des Angelns auf geeignete Weise kenntlich gemacht werden.
- 13.2 Gastangler dürfen nur Tages-, 3-Tages oder Wochenkarten für die Kiesteiche Bergen I, II und III erwerben.
- 13.3 Gastangler stecken ihre ausgefüllten Fangmeldung in den dafür vorgesehenen Schlitz an der Hütte am Kiesteich Bergen I oder in den Briefkasten am Aushang Teich Bergen II.
- 13.4 Mitglieder haben die Bringe Pflicht, ihre ausgefüllten Fangmeldungen, auch wenn keine Fische entnommen wurden, bis zum 31.12. des Jahres beim Gewässerwart abzugeben.
- 13.5 Zusätzlich ist die fristgerechte Abgabe der Fangmeldung per E-Mail an:
berthold-zimmermann@msn.com oder fangmeldung@asv-bergen.de möglich

Änderung 02/2010
Änderung 02/2013
Änderung 11/2015
Änderung 02/2017
Änderung 02/2018
Änderung 01/2020
Änderung 12/2021